

News und Fakten zum Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung (Stand: 9. Juni 2020)

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat am 3. Juni 2020 Eckpunkte eines umfangreichen **Konjunktur- und Zukunftspaketes** „**Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken**“ vorgelegt, mit dem die Folgen der Corona-Krise bewältigt werden sollen.

Diese Zusammenstellung von News und Fakten zum Konjunktur- und Zukunftspaket gibt die Auffassung der BStBK unverbindlich wieder. Sie wird regelmäßig aktualisiert und soll den Berufsstand und die interessierte Öffentlichkeit über neue Entwicklungen und gesetzliche Grundlagen ohne Anspruch auf Vollständigkeit und rechtliche Verbindlichkeit informieren.

Der bisherige [FAQ-Katalog zu den Soforthilfen des Bundes und der Länder der Bundessteuerberaterkammer](#) wird nicht mehr fortgeführt. [Er ist auf der BStBK-Homepage weiterhin abrufbar.](#)

Aktuelle Entwicklungen

8. Juni 2020	<p>Zweites Corona-Steuerhilfegesetz am Freitag im Bundeskabinett</p> <p>Das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz soll (ggf. in nach der Ressortabstimmung leicht veränderter Form) am 12. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossen werden. Nach der Kabinetttbefassung ist der Gesetzesbeschluss im Bundestag schon für den 19. Juni 2020 geplant, bevor der Bundesrat in einer Sondersitzung in KW 26 seine Zustimmung erteilen könnte.</p> <p>Eine erste Übersicht finden Sie hier:</p> <p>Übersicht zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz</p>
4. Juni 2020	<p>Nach dem im Koalitionsbeschluss vom 3. Juni 2020 enthaltenen Programm für Überbrückungshilfen sind die Umsatzrückgänge und die fixen Betriebskosten durch einen Steuerberater in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen.</p> <p>Pressemitteilung der BStBK</p>
3. Juni 2020	<p>Koalitionsausschuss beschließt Konjunktur- und Zukunftspaket: „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“</p> <p>Pressemitteilung der BStBK</p>

Inhaltsverzeichnis

A. Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket	4
I. Steuerrechtliche Fördermaßnahmen	4
1. Senkung des normalen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes (Maßnahme Nr. 1)	4
2. Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats (Maßnahme Nr. 4)	5
3. Ausweitung der Verlus verrechnung (Maßnahme Nr. 5)	5
4. Degressive AfA (Maßnahme Nr. 6)	6
5. Geplante Maßnahmen bei der Körperschaftsteuer (Maßnahme Nr. 7)	6
6. Geplante Maßnahmen bei der Gewerbesteuer (Maßnahmen Nr. 7 und 19)	7
II. Programm für Überbrückungshilfen	7
7. Überbrückungshilfen für KMU (Maßnahme Nr. 13)	7
III. Arbeits- und Sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen und Lohnersatzleistungen	8
8. „Sozialgarantie 2021“ – Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge bis 2021 bei maximal 40 % (Maßnahme Nr. 2)	8
9. Kurzarbeitergeld ab dem 1. Januar 2021 (Maßnahme Nr. 12)	8
10. Verlängerung des vereinfachten Zugangs in die Grundsicherung (Maßnahme Nr. 13)	8
IV. Weitere Fördermaßnahmen	9
11. Senkung der EEG-Umlage zur Stabilisierung der Strompreise (Maßnahme Nr. 3)	9
12. Unterstützung von Start-ups (Maßnahme Nr. 8)	9
13. Unterstützungsmaßnahmen für Familien (Maßnahme Nr. 26 und 29)	9
14. Ausbildungsprämie und weitere Förderungen für Azubis und Ausbildungsbetriebe (Maßnahme Nr. 30)	10
B. Zukunftspaket	11
15. Weitere Unterstützungsmaßnahmen für Forschung und Entwicklung (Maßnahme Nr. 32 und 33)	11
16. Planungen zur Elektromobilität (Maßnahme Nr. 35b und 35e)	11
C. Europäische Fördermaßnahmen	12

D. Wichtige Punkte zu den Soforthilfemaßnahmen.....	12
17. Berücksichtigung von Corona-Soforthilfen in Steuererklärungen.....	12
18. Rechtsgrundlagen für die Auszahlung der Corona-Soforthilfen	13
19. Vorhalten/Aufbewahrung von Unterlagen von gewährten Corona-Soforthilfen.....	14
20. Rückzahlung von Corona-Soforthilfen bzw. Zuschüssen.....	15

A. Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket

I. Steuerrechtliche Fördermaßnahmen

1. Senkung des normalen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes (Maßnahme Nr. 1)

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland soll befristet vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt werden.

Erste Einordnung der BStBK: Grundsätzlich kann eine solche Maßnahme geeignet sein, die Wirtschaft anzukurbeln. Wir sehen es jedoch kritisch, innerhalb weniger Wochen eine temporäre Änderung im Massenverfahren der Umsatzsteuer einzuführen. Auf die Unternehmen und die Finanzverwaltung kommt ein erheblicher Umstellungsaufwand zu. Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes bedingt stets einen erheblichen technischen und administrativen Umstellungsaufwand. Dessen ungeachtet führt die Änderung des Umsatzsteuersatzes aber auch zu erheblichen steuer- und zivilrechtlichen Herausforderungen und zu Risiken für sämtliche in Deutschland umsatzsteuerlich registrierte Unternehmen.

Die letzte grundsätzliche Änderung des Steuersatzes erfolgte zum 1. Januar 2007 – damals mit einer Anhebung des Regelsteuersatzes von 16 % auf 19 %. Das BMF reagierte damals circa 4 Monate vorher mit einem umfangreichen BMF-Schreiben (BMF v. 11. August 2006 IV A 5 - S 7210 - 23/06 BStBl. 2006 I S. 477).

Besonders betroffen von der Änderung des Steuersatzes ist die Gastronomiebranche. Für diese Branche wurde bereits mit dem Corona-Steuerhilfegesetzes (Zustimmung Bundesrat erfolgte am 5. Juni 2020) der Steuersatz für die Erbringung von Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen (mit der Ausnahme: Abgabe von Getränken) von 19 % auf 7 % gesenkt.

Für die Erbringung von Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gilt dann folgendes:

- 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020: 5 % auf Speisen, 16 % auf Getränke
- 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021: 7 % auf Speisen, 19 % auf Getränke
- ab 1. Juli 2021: 19 % auf Speisen (soweit nicht Außer-Haus) und Getränke

Die BStBK wird sich im laufenden Gesetzgebungsprozess dafür einsetzen eine gesetzliche Billigkeitsregelung für den B2B-Bereich zu erhalten. Im Weiteren fordert die BStBK die zeitnahe Veröffentlichung eines BMF-Schreibens, hier sollten schnellstmöglich die offenen Anwendungsfragen geklärt werden und ggf. wichtige Nichtbeanstandungsregelungen getroffen werden.

Zur korrekten Ermittlung der Umsatzsteuer muss festgestellt werden, wann die Leistung ausgeführt ist. Besondere Probleme ergeben sich bei langfristigen Verträgen, die über den Zeitpunkt des Steuersatzwechsels hinaus ausgeführt werden.

Stand: 8. Juni 2020

Quellen:

Interessant ist die Darstellung von Prof. Radeisen auf Haufe.de [„Herausforderungen durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes 2020“](#)

2. Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer auf den 26. des Folgemonats (Maßnahme Nr. 4)

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer soll auf den 26. des Folgemonats verschoben werden. Hierdurch soll Unternehmen mehr Liquidität gegeben werden.

Die BStBK kritisiert seit einigen Jahren das in Deutschland praktizierte Erhebungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer (s. u. BStBK-Eingabe).

Dem Vernehmen nach soll nach der Neureglung die Einfuhrumsatzsteuer, für die ein Zahlungsaufschub [gemäß Artikel 110 Unions-Zollkodex](#) bewilligt ist, auf den 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats verschoben werden. Die Verschiebung des Fälligkeitstermins um rund 6 Wochen führt zu einem Liquiditätseffekt, von dem die einführenden Unternehmen profitieren können. Für die große Zahl von Unternehmen, die eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung nutzen, wird die Verschiebung in der Regel dazu führen, dass ihnen ein etwaiges Vorsteuerguthaben für die Begleichung der Einfuhrumsatzsteuer zur Verfügung steht. Dadurch wird eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht.

Stand: 8. Juni 2020

Quelle:

➤ [BStBK-Eingabe vom 11. September 2015](#)

3. Ausweitung der Verlustverrechnung (Maßnahme Nr. 5)

Die Höchstgrenze für den steuerlichen Verlustrücktrag von 1 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung 2 Mio. Euro) soll für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben werden. Zudem soll ein Mechanismus eingeführt werden, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann. Dieser Rücktrag in das Jahr 2019 soll bspw. über eine Rücklage möglich sein, die bis Ende 2022 wieder aufzulösen ist. Insgesamt soll der finanzwirksame Verschiebungseffekt 2 Mrd. Euro betragen, wovon 1 Mrd. Euro auf den Bund entfallen soll.

Erste Einordnung der BStBK: Wir begrüßen die nun vorgesehene Ausweitung des Verlustrücktrags, da die Verlustbehandlung im Zuge der Corona-Pandemie aus unserer Sicht zentral und eine Ausweitung der bestehenden Regelung dringend geboten ist. Denn um Unternehmen schnell die benötigte Liquidität zu verschaffen, deren Eigenkapitalbasis zu stärken und Insolvenzen zu verhindern, ist es entscheidend, dass die aktuell entstehenden Verluste unmittelbar mit Gewinnen aus den Vorjahren verrechnet werden können. Neben der nun avisierten betragsmäßigen Ausweitung der Verlustrücktragsmöglichkeit ist nach unserer Auffassung allerdings auch eine – im Konjunkturprogramm nicht vorgesehene – zeitliche Ausweitung des Verlustrücktragszeitraum auf mindestens zwei weitere Jahre erforderlich und sollte bei der gesetzlichen Umsetzung berücksichtigt werden. Zudem sind wir der Auffassung,

dass der „Aufholzeitraum“ bis Ende 2022 möglicherweise zu kurz ist, weshalb wir eine Ausweitung bis bspw. Ende 2023 begrüßen würden.

Die in Aussicht gestellte Möglichkeit zur Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage befürworten wir ebenfalls. Aus unserer Sicht ist es wesentlich, dass kumulativ zur Ausweitung der Verlustverrechnung die Möglichkeit geschaffen wird, einen gewinnwirksamen Passivposten für die im Jahr 2020 erwarteten Verluste bereits für den Veranlagungszeitraum 2019 bilden zu können. So können Unternehmen, die im Jahr 2019 noch erfolgreich waren, steuerlich entlastet werden, um die hierdurch gewonnenen Mittel zur Bewältigung der Krise einzusetzen. Diese Regelung verfolgt zwar grundsätzlich die gleiche Zielrichtung wie die Verlustverrechnungsnormen, allerdings kommt es nicht auf die Höhe der Ergebnisse in den Vorjahren an und soweit keine Verluste entstehen, handelt es sich lediglich um eine Ergebnisverlagerung. Dies wirkt sich bereits für den Veranlagungszeitraum 2019 aus und trägt damit unmittelbar zur Stärkung der Unternehmen bei.

Stand: 8. Juni 2020

4. Degressive AfA (Maßnahme Nr. 6)

Es soll eine degressive AfA mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt werden. Die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens soll um den Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA auf maximal 25 % für die Steuerjahre 2020 und 2021 erhöht werden. Dies soll zu einem finanzwirksamen Vorzieheffekt in Höhe von rd. 6 Mrd. Euro führen, wovon 3 Mrd. Euro auf den Bund entfallen sollen.

Erste Einordnung der BStBK: Wir begrüßen die Einführung einer degressiven AfA, durch die es zu Liquiditätsvorteilen kommen wird, die einen zusätzlichen Investitionsimpuls generieren sollen. Zudem bildet sie den wirtschaftlichen Wertverzehr einer Investition besser ab als dies bei der linearen AfA der Fall ist. Allerdings halten wir eine Befristung bis 2021 für zu kurz, um nachhaltige Investitionsanreize zu setzen. Auch nach dem Auslaufen der Maßnahme (geplant Ende 2021) sollte dauerhaft eine schnellere Abschreibung ermöglicht werden.

Stand: 8. Juni 2020

5. Geplante Maßnahmen bei der Körperschaftsteuer (Maßnahme Nr. 7)

Um die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu verbessern, soll u. a. ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften eingeführt werden

Die Ankündigung eines Optionsmodells ist derzeit noch zu unbestimmt, um eine Einschätzung dazu abgeben zu können.

Stand: 8. Juni 2020

6. Geplante Maßnahmen bei der Gewerbesteuer (Maßnahmen Nr. 7 und 19)

Vorgesehen ist die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags (Maßnahme Nr. 7). Außerdem soll der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände von 100.000 Euro auf 200.000 Euro erhöht werden (Maßnahme Nr. 19).

Die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb vom 3,8-fachen auf das 4-fache ist uneingeschränkt zu begrüßen; sie geht aber nicht weit genug. In einer Vielzahl von Gemeinden liegen die Gewerbesteuerhebesätze um 500. Um hier einen adäquaten Ausgleich zu schaffen, sollte der Ermäßigungsfaktor auf das 4,5-fache angehoben werden. Zu einer Überkompensation der Belastung kann es nicht kommen, da der Abzug auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt ist.

Erste Einordnung der BStBK: Die Anhebung des Freibetrags für die bestehenden Hinzurechnungstatbestände ist kurzfristig hilfreich. Die Hinzurechnungstatbestände sollten jedoch auch grundsätzlich überdacht werden.

Stand: 8. Juni 2020

II. Programm für Überbrückungshilfen

7. Überbrückungshilfen für KMU (Maßnahme Nr. 13)

Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt. Es soll die Soforthilfe ablösen, die am 31. Mai 2020 ausgelaufen ist. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August 2020 als nicht rückzahlbarer Betriebskostenzuschuss gewährt. Das Volumen des Programms wird auf maximal 25 Milliarden Euro festgelegt.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze im April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten der besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich um Messeveranstaltungen Rechnung getragen wird.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründete-

ten Ausnahmefällen übersteigen. Überzahlungen sind – ebenso wie bei den Soforthilfen – zu erstatten.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen.

Die Antragstellung muss spätestens am 31. August 2020 erfolgen. Die Auszahlung endet am 30. November 2020.

Die Bundessteuerberaterkammer setzt sich für ein praxistaugliches, bundeseinheitliches Verfahren ein.

Stand: 8. Juni 2020

III. Arbeits- und Sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen und Lohnersatzleistungen

8. „Sozialgarantie 2021“ – Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge bis 2021 bei maximal 40 % (Maßnahme Nr. 2)

Durch die Corona-Pandemie steigen die Ausgaben in allen Zweigen der Sozialversicherung. Das Konjunkturpaket gibt eine „Sozialgarantie 2021“ ab, damit die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 % stabilisiert werden. Weitergehende Finanzbedarfe sollen bis zum Jahr 2021 aus dem Bundeshaushalt gedeckt werden. Damit werden die Lohnnebenkosten für die Arbeitnehmer aber auch für die Arbeitgeber konstant gehalten. Derzeit liegt der Beitragssatz bei 38,65 % zzgl. des von den Krankenkassen erhobenen individuellen Zusatzbeitrags.

Stand: 8. Juni 2020

9. Kurzarbeitergeld ab dem 1. Januar 2021 (Maßnahme Nr. 12)

Im September 2020 soll eine Regelung für den weiteren Bezug des Kurzarbeitergelds ab dem 1. Januar 2021 vorgelegt werden.

Stand: 8. Juni 2020

10. Verlängerung des vereinfachten Zugangs in die Grundsicherung (Maßnahme Nr. 13)

Der vereinfachte Zugang in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird über die bisherige Geltungsdauer hinaus bis zum 30. September 2020 verlängert.

Durch das Sozialschutz-Paket I sind für Kleinunternehmer und Solo-Selbständige die Grundsicherung für Arbeitsuchende schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht worden und für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,

- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Stand: 8. Juni 2020

IV. Weitere Fördermaßnahmen

11. Senkung der EEG-Umlage zur Stabilisierung der Strompreise (Maßnahme Nr. 3)

Wettbewerbsfähige Strompreise sind ein wesentlicher Faktor für Investitionen am Standort Deutschland und für die Energiewende hin zu strom- und wasserstoffbasierten Technologien. Die EEG-Umlage droht im Jahr 2021 aufgrund des corona-bedingten Rückgangs der Wirtschaftsleistung und des damit verbundenen Rückgangs des Börsenstrompreises stark anzusteigen, trotz der beginnenden Zuführung von Einnahmen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel.

Um für mehr Verlässlichkeit bei den staatlichen Strompreisbestandteilen zu sorgen, wird ab 2021 zusätzlich zu diesen Einnahmen aus dem BEHG ein weiterer Zuschuss aus Haushaltsmitteln des Bundes zur schrittweisen verlässlichen Senkung der EEG-Umlage geleistet, so dass diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kwh, im Jahr 2022 bei 6,0 ct/kwh liegen wird.

Stand: 8. Juni 2020

12. Unterstützung von Start-ups (Maßnahme Nr. 8)

Um die Potenziale eines gut regulierten, modernen und effizienten Kapitalmarkts zu nutzen und Deutschland als Standort für Investitionen in Zukunfts- und Wachstumsunternehmen zu stärken, werden die Möglichkeiten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verbessert, sich an ihren Unternehmen zu beteiligen. Für Startup-Unternehmen soll eine attraktive Möglichkeit der Mitarbeiterbeteiligung geschaffen werden.

Erste Einordnung der BStBK: Eine Verbesserung der Möglichkeiten für eine Mitarbeiterbeteiligung ist sehr zu begrüßen, da sie derzeit in Deutschland im Vergleich zu anderen Staaten nur sehr wenig genutzt wird. Eine genauere Einschätzung ist erst möglich, wenn genauere Informationen zu der Maßnahme vorliegen.

Stand: 8. Juni 2020

13. Unterstützungsmaßnahmen für Familien (Maßnahme Nr. 26 und 29)

Zusätzlich zu den finanziellen Hilfen für Sorgeberechtigte, die wegen der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können, und zum „Notfall-Kinderzuschlag“ (Frage 10 FAQ-Soforthilfe der BStBK) gibt es im Konjunkturpaket weitere Hilfen.

Für jedes kindergeldberechtignte Kind soll ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von 300 Euro pro Kind gezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich in drei Raten mit dem Kindergeld. Der Bonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Steuerlich wird der Bonus wie Kindergeld behandelt, d. h. er wird mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Effektiv werden zusammenveranlagte Sorgeberechtigte mit einem zu versteuerndem Einkommen von etwa bis zu 90.000 Euro pro Jahr profitieren.

Aufgrund des höheren Betreuungsaufwand gerade für Alleinerziehende und den damit verursachten Aufwendungen wird der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro mehr als verdoppelt. Die Anhebung gilt für die Jahre 2020 und 2021.

Stand: 8. Juni 2020

14. Ausbildungsprämie und weitere Förderungen für Azubis und Ausbildungsbetriebe (Maßnahme Nr. 30)

Unterstützungsmaßnahmen für Ausbildungsbetriebe auf den Weg gebracht. Das vom Koalitionsausschuss beschlossene Konjunkturprogramm greift Vorschläge aus der [Erklärung der „Allianz für Aus- und Weiterbildung“ zur Stabilisierung des Ausbildungsmarktes vom 26. Mai 2020](#) auf und sieht folgende Prämien vor:

- 2.000 Euro pro abgeschlossenem Ausbildungsvertrag erhalten Betriebe, die die Zahl ihrer Ausbildungsplätze verglichen mit den vergangenen drei Jahren nicht verringern.
- 3.000 Euro gibt es, wenn die Zahl der Verträge noch aufgestockt wird, pro zusätzlichem Vertrag.
- Diese Prämien werden am Ende der Probezeit ausgezahlt.
- Anspruchsberechtigt sind KMU.
- Betriebe, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona-Belastungen fortsetzen und Ausbilder und Azubi nicht in Kurzarbeit bringen, können eine Förderung erhalten.
- Betriebe, die in diesem Jahr Azubis aus insolventen Unternehmen übernehmen, sollen eine Übernahmeprämie erhalten. Die Höhe steht noch nicht fest. Diese Prämie soll zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2020 sein.
- KMU, die die Ausbildung im Betrieb nicht fortsetzen können, sollen die Möglichkeit einer vorübergehenden geförderten betrieblichen Verbund- oder Auftragsausbildung erhalten. Die Details der Durchführung einer solchen Verbund- oder Auftragsausbildung sollen im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung erörtert werden.
- Der Bund stellt einen Finanzbedarf von 0,5 Mrd. Euro zur Verfügung.

Erste Einordnung der BStBK: Ziel der Maßnahmen ist, dass Auszubildende trotz der schwierigen Situation ihre Ausbildung fortsetzen und erfolgreich beenden können. Zudem soll sichergestellt werden, dass auch in den kommenden Ausbildungsjahren genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus wurden auch in einzelnen Ländern Ausbildungsprämien angekündigt: Die baden-württembergische Wirtschaftsministerin Nicole Hoffmeister-Kraut (CDU) hat für von Kurzarbeit betroffene Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten eine Ausbildungsprämie von 3.000 Euro mit einem Gesamtvolumen von insgesamt rund 17 Mio. Euro vorgeschlagen. Durch das

[Programm „Azubitransfer“](#) werden Betriebe, die Auszubildende von insolventen Betrieben übernehmen, bereits heute mit einer Übernahmeprämie von 1.200 Euro unterstützt.

Stand: 8. Juni 2020

Quellen:

- [Punkt 30 des Eckpunktepapiers zum Konjunkturpaket des Koalitionsausschusses 3. Juni 2020](#)
- [Erklärung der „Allianz für Aus- und Weiterbildung“ zur Stabilisierung des Ausbildungsmarktes vom 26. Mai 2020](#)
- [Pressemeldung des baden-württembergischen Wirtschaftsministeriums vom 3. Juni 2020](#)
- [Förderprogramm „Azubi transfer“ des Landes Baden-Württemberg](#)

B. Zukunftspaket

15. Weitere Unterstützungsmaßnahmen für Forschung und Entwicklung (Maßnahme Nr. 32 und 33)

Der Fördersatz der steuerlichen Forschungszulage wird rückwirkend zum 1. Januar 2020 und befristet bis zum 31. Dezember 2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. Euro pro Unternehmen gewährt. Damit wird ein Anreiz gesetzt, dass Unternehmen trotz der Krise in Forschung und Entwicklung und damit in die Zukunftsfähigkeit ihrer Produkte investieren (Maßnahme Nr. 32).

In der anwendungsorientierten Forschung werden die Mitfinanzierungspflichten für Unternehmen, die wirtschaftlich durch die Coronakrise besonders betroffen sind, reduziert. Deshalb will der Bund die großen außeruniversitären Forschungsorganisationen mit jeweils einem Fonds unterstützen, aus dem erfolversprechende Projekte in solchen Fällen eine Ersatzfinanzierung erhalten können, um den Abbruch der Forschungsarbeiten zu verhindern (Maßnahme Nr. 33).

Durch die befristete Anhebung der Bemessungsgrundlage auf das Doppelte werden Investitionen mit bis zu 1 Mio. Euro gefördert. Damit wird die Zukunftsfähigkeit der deutschen Wirtschaft unterstützt.

Erste Einordnung der BStBK: Die Einrichtung von Fonds zur Ersatzfinanzierung von anwendungsorientierten Forschungsprojekten unterstützt die Forschungslandschaft in Deutschland und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und ist daher zu begrüßen.

Stand: 8. Juni 2020

16. Planungen zur Elektromobilität (Maßnahme Nr. 35b und 35e)

Um die Mobilität zu stärken und gleichzeitig mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz sicherzustellen, sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Der Austausch der Kfz-Fahrzeugflotte durch klima- und umweltfreundlichere Elektrofahrzeuge wird gefördert, indem die Prämien des Bundes als neue „Innovationsprämie“ verdoppelt werden. Das bedeutet z. B., dass bis zu einem Nettolistenpreis des E-Fahrzeugs von bis zu 40.000 Euro die Förderung des Bundes von 3.000

auf 6.000 Euro steigt. Diese Maßnahme ist befristet bis 31. Dezember 2021. Bei der Besteuerung von rein elektrischen Dienstwagen von 0,25 % wird die Kaufpreisgrenze von 40.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben (Maßnahme Nr. 35b). Das befristete Flottenaustauschprogramm für Handwerker und KMU für Elektrofahrzeuge bis 7,5 t soll zeitnah umgesetzt werden (Maßnahme Nr. 35e).

Erste Einordnung der BStBK: Da Elektrofahrzeuge noch vergleichsweise teuer sind, bietet die Anhebung der Förderung zusätzliche Investitionsanreize für die Unternehmen.

Stand: 8. Juni 2020

C. Europäische Fördermaßnahmen

Das Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 3. Juni 2020 sieht auch Fördermaßnahmen auf europäischer Ebene vor (Maßnahme Nr. 56). Ein erster wichtiger Schritt soll ein 540 Mrd. Euro Kreditprogramm mit den Elementen des SURE-Programms für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, den Liquiditätsmaßnahmen durch die Europäische Investitionsbank EIB für kleine- und mittelständische Unternehmen und den Krediten für die Mitgliedstaaten durch des Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM sein. Deutschland und Frankreich haben die gemeinsame Initiative ergriffen, um mit einem Fonds von 500 Mrd. Euro die wirtschaftlichen Erholung Europas zu ermöglichen. Die EU-Kommission hat ihrerseits einen Vorschlag vorgelegt. Während der deutschen Ratspräsidentschaft geht es jetzt darum, ein europäisches Erholungsprogramm bis zum Jahresende umzusetzen.

D. Wichtige Punkte zu den Soforthilfemaßnahmen

In diesem Kapitel werden wichtige Themenkomplexe zu den Corona-Soforthilfemaßnahmen, die weiterhin von großer Bedeutung sind erläutert. Die bisherigen Fragestellungen aus dem [FAQ-Katalog zu den Soforthilfen des Bundes und der Länder der Bundessteuerberaterkammer](#) sind weiterhin [unter diesem Link abrufbar](#).

17. Berücksichtigung von Corona-Soforthilfen in Steuererklärungen

Soforthilfen, die zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen und zur Minderung der durch die Pandemie verursachten wirtschaftlichen Belastungen an kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe, gezahlt wurden, sind als nicht rückzahlbare Zuschüsse konzipiert. Ertragsteuerlich sind sie nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen in der Gewinnermittlung zu berücksichtigen und wirken sich gewinnerhöhend aus.

Nach vorläufiger Auskunft der Finanzverwaltung sind sie voraussichtlich wie folgt in den (Ertrag-)Steuerformularen zu erfassen:

- in der Gewinnermittlung nach [§ 4 Abs. 3 EStG](#) sind die Zahlungen in der Anlage EÜR zu erfassen (Zeile 15 / Kennzahl 20.103),

- bei Bilanzierung sind die Zahlungen in der E-Bilanz unter den nachfolgenden Taxonomie-Positionen (Taxonomie-Versionen 6.3 und 6.4): „sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen [is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies] Ebene 7: Mussfeld“,

Um spätere Rückfragen zu vermeiden, empfiehlt die Finanzverwaltung, die Corona-Soforthilfen (Liquiditätshilfen/Zuschüsse) in einer der beiden nachstehenden Taxonomiepositionen zu deklarieren:

- *sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen, steuerfreie Zuschüsse und Zulagen, [is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies.taxExempt] Ebene 8,*
- *sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen, sonstige Zuschüsse und Zulagen, [is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies.other] Ebene 8*

Durch eine Kontenzuordnung (Standard-Mapping) soll sichergestellt werden, dass bei Verwendung der (Unter-)Position(en) diese in die folgende (Ober-)Position einmünden:

- „sonstige betriebliche Erträge (GKV), Zuschüsse und Zulagen [is.netIncome.regular.operatingTC.otherOpRevenue.subsidies] Ebene 7: Mussfeld“

Aus **umsatzsteuerlicher** Sicht stellen die im Rahmen des „Corona-Soforthilfe-Programms“ der Länder und der Bundesregierung gewährten Leistungen echte nichtsteuerbare Zuschüsse dar und sind weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen anzugeben.

Stand: 8. Juni 2020

Quelle:

➤ [Umsatzsteuerliche Behandlung von Corona-Soforthilfen](#)

18. Rechtsgrundlagen für die Auszahlung der Corona-Soforthilfen

Bis zum 31. Mai 2020 konnten Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe steuerbare Zuschüsse als einmalige Soforthilfen beantragen, um wirtschaftliche Schäden der Pandemie abzumildern und ihre unternehmerische Existenz zu sichern. Mit den Soforthilfen sollten die Antragsteller in die Lage versetzt werden, laufende betriebliche Ausgaben zu begleichen.

Soforthilfen wurden sowohl aus Bundes- als auch aus Landesmitteln gewährt. Es sind Billigkeitsleistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die zuständigen Bewilligungsstellen entscheiden über die Anträge im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage und unter Beachtung von Förderrichtlinien, geltender bundes- bzw. landeshaushaltsrechtlicher Bestimmungen, der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder sowie der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts. Es wird ein schriftlicher Bewilligungsbescheid erteilt ([vgl. § 35 VwVfG](#)).

Die Förderrichtlinien der Landesprogramme sind in der Regel auf den Webseiten der auszahlenden Stellen veröffentlicht, u. a.:

- [Soforthilfe-Förderrichtlinie Bremen](#)
- [Soforthilfe-Förderrichtlinie Bayern](#)
- [Soforthilfe-Förderrichtlinie Brandenburg](#)

Das Antrags- und Auszahlungsverfahren des Bundesprogramms hat der Bund den Ländern auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung und dazu vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) erlassenen Vollzugshinweisen übertragen.

Stand: 8. Juni 2020

Quellen:

- [Verwaltungsvereinbarung zw. Bund und Ländern](#)
- [Vollzugshinweise-für-die-Soforthilfen-des-Bundes](#)

19. Vorhalten/Aufbewahrung von Unterlagen von gewährten Corona-Soforthilfen

Im Antragsformular muss der Antragsteller versichern, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat. Die Gewährung der Soforthilfe erfolgt unter Zugrundelegung der im Antrag gemachten Angaben. Um eine schnelle Bearbeitung und Auszahlung zu gewährleisten, müssen mit der Antragstellung zunächst keine Belege eingereicht werden. Auf Verlangen müssen die erforderlichen Unterlagen und Informationen der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Darüber hinaus ist auch eine spätere Überprüfung der Berechnung nicht ausgeschlossen.

Das Land NRW hat beispielsweise angekündigt, am Ende des Bewilligungszeitraums alle Soforthilfeempfänger anzuschreiben. Sie sollen überprüfen, ob eine Überkompensation vorgelegen hat. Der Nachweis der Verwendung der Soforthilfe erfolgt unter Zuhilfenahme eines Vordrucks, den alle Zuschussempfänger in einem gesonderten Schreiben (inkl. Ausfüll-Anleitung) rechtzeitig erhalten. Dazugehörige Unterlagen sind 10 Jahre lang aufzubewahren.

Hinzu kommt, dass das Finanzamt die Möglichkeit hat, die Plausibilität der Inanspruchnahme im Nachhinein zu überprüfen, da dem Antrag die Steuernummer bzw. die Steuer-ID beizufügen sind.

Stand: 8. Juni 2020

Quelle:

- [Erläuterungen zum NRW-Soforthilfe-Programm](#)

20. Rückzahlung von Corona-Soforthilfen bzw. Zuschüssen

Grundsätzlich handelt es sich bei den Soforthilfen vom Bund und den Ländern um Billigkeitsleistungen, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Voraussetzung ist jedoch, dass Antragstellung und Verwendung rechtmäßig erfolgt sind.

Übersteigen die bewilligten Soforthilfen nach Ablauf der drei Monate, für die sie gewährt wurden, nachweislich den Liquiditätsbedarf des Antragstellers (z. B. durch Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen oder höhere Einnahmen als prognostiziert), sind die überzahlten Zuschüsse zurückzuzahlen. Einige Bundesländer bieten zur Hilfestellung bei der Berechnung einer solchen Überkompensation einen Vordruck an. Die Rückzahlung wird in der Regel durch einen Bescheid festgesetzt ([vgl. §§ 48, 49 VwVfG](#)).

Soweit ersichtlich, gibt es bisher kein formales Verfahren im Hinblick auf die Abwicklung von Rückzahlungen. Nach derzeitiger Lage empfiehlt es sich, den überzahlten Betrag auf das Konto zurückzuüberweisen, von dem die Soforthilfe ausgezahlt wurde. Dabei sollte die Antragsnummer, das Aktenzeichen und/oder Bescheiddatum angegeben werden, damit die Rückzahlung zugeordnet werden kann.

Soforthilfen sind auch dann zurückzuzahlen, wenn sie aufgrund falscher Angaben des Antragstellers gewährt wurden. Auch hier wird die Rückzahlung durch Bescheid festgesetzt ([vgl. §§ 48, 49 VwVfG](#)). Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben muss der Antragsteller zudem mit einer Strafverfolgung u. a. wegen Subventionsbetrugs ([§ 264 StGB](#)) rechnen.

Stand: 8. Juni 2020